

unterstützt mit seiner berufsberatenden Arbeit die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung bei der Lösung der ihr übertragenen Aufgaben.

#### § 6

(1) Das Berufsberatungszentrum ist rechtsfähig. Es wird durch den Direktor im Rechtsverkehr vertreten.

(2) Der Direktor des Berufsberatungszentrums ist berechtigt, mit Leitern von Betrieben Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und über die personelle, materielle und finanzielle Unterstützung des Berufsberatungszentrums abzuschließen.

(3) Der Haushaltsplan des Berufsberatungszentrums ist selbständiger Teil des Haushaltsplanes der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises. Finanzielle Mittel, die von Betrieben zur Verfügung gestellt werden, sind durch das Berufsberatungszentrum als Einnahme zu planen.

#### § 7

Unter Berücksichtigung der territorialen Erfordernisse kann der Rat des Kreises zeitweilig oder ständig besetzte Außenstellen des Berufsberatungszentrums einrichten.

### Arbeitsrechtliche und Vergütungsregelungen

#### § 8

(1) In Berufsberatungszentren sind als Berufsberater vor allem Lehrer und Erzieher mit staatlich anerkannter abgeschlossener pädagogischer Ausbildung bzw. Kader mit abgeschlossener psychologischer Ausbildung sowie Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts hauptamtlich tätig.

(2) Die Besetzung des Berufsberatungszentrums mit hauptamtlichen Berufsberatern und technischen Kräften richtet sich nach den vom Staatssekretär für Berufsbildung erlassenen Regelungen.

(3) In ständig besetzten Außenstellen des Berufsberatungszentrums kann ein Außenstellenleiter eingesetzt werden. Er führt die Bezeichnung Leiter der Außenstelle des Berufsberatungszentrums.

#### § 9

Der Direktor des Berufsberatungszentrums wird auf Vorschlag des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung vom Rat des Kreises berufen bzw. abberufen. Das Arbeitsrechtsverhältnis der Leiter der Außenstellen sowie der Mitarbeiter des Berufsberatungszentrums und der Außenstellen wird vom Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises durch Arbeitsvertrag begründet.

#### § 10

(1) Für Direktoren und Mitarbeiter der Berufsberatungszentren mit staatlich anerkannter abgeschlossener pädagogischer Ausbildung als Lehrer oder Erzieher bzw. mit abgeschlossener psychologischer Ausbildung sind die Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte und die Arbeitszeitregelung für pädagogische Mitarbeiter entsprechend anzuwenden. Ihre Vergütung richtet sich nach der Vereinbarung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer und Erzieher und den entsprechenden Nachträgen. Für hauptamtlich tätige Direktoren und Mitarbeiter der Berufsberatungszentren mit staatlich anerkannter pädagogischer Ausbildung als Lehrer oder Erzieher besteht Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der pädagogischen Intelligenz entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Für Mitarbeiter der Berufsberatungszentren ohne staatlich anerkannte abgeschlossene pädagogische Ausbildung als Lehrer oder Erzieher bzw. ohne abgeschlossene psychologische Ausbildung und technische Kräfte sind die rahmenkollektivvertraglichen Regelungen der Volksbildung anzuwenden.

(3) Für die Vergütung von Vorträgen und Seminaren zur Weiterbildung berufsberatend tätiger Kräfte ist für nebenberufliche Werk tätige die Honorarordnung für die Allgemein- und Berufsbildung entsprechend anzuwenden.

## II.

### Aufgaben der Betriebe zur Zusammenarbeit mit den Berufsberatungszentren und bei der Einrichtung von Berufsberatungskabinetten

#### § 11

(1) Die Betriebe arbeiten in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit eng mit den Berufsberatungszentren zusammen. Auf der Grundlage der vom Rat des Kreises beschlossenen Maßnahmen zur langfristigen Berufsberatung stimmen sie mit den Berufsberatungszentren ihre Maßnahmen zur Berufsberatung ab.

(2) Die Betriebe benennen Leiter und andere geeignete Werk tätige für die berufsberatende Tätigkeit und die Leitung von Berufsinteressengruppen und Arbeitsgemeinschaften, ermöglichen die Durchführung von Betriebsbesichtigungen und von Beratungen durch den Betriebsarzt und unterstützen die Weiterbildung berufsberatend tätiger Kräfte.

(3) Die Betriebe oder ihre wirtschaftsleitenden Organe bzw. Fachorgane des Rates des Bezirkes stellen den Berufsberatungszentren Dia-Ton-Reihen, Filme, Funktionsmodelle und andere Berufsberatungsmaterialien zur Verfügung und gestalten berufsberatende Ausstellungen.

(4) Inhalt und Formen der Zusammenarbeit sowie die Mitwirkung der Betriebe bei der Einrichtung und weiteren Ausgestaltung der Berufsberatungszentren sind zwischen den Leitern der Betriebe und den Direktoren der Berufsberatungszentren zu vereinbaren.

#### § 12

(1) Betriebe können in Abstimmung mit ihrem wirtschaftsleitenden Organ bzw. mit dem Fachorgan des Rates des Bezirkes und nach Zustimmung des Rates des Kreises Berufsberatungskabinette einrichten, wenn das auf Grund des Umfangs der berufsberatenden Aufgaben des Betriebes und der zweiglichen Spezifik sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Territoriums notwendig ist.

(2) Berufsberatungskabinette können auf der Grundlage von Vereinbarungen als kooperative Einrichtung von mehreren Betrieben eingerichtet, genutzt und unterhalten werden.

### Berufsberatungskabinette

#### § 13

(1) Das Berufsberatungskabinett ist eine pädagogische Einrichtung des Betriebes. Es unterstützt den Leiter des Betriebes bei der Lösung seiner Aufgaben zur Berufsberatung.

(2) Der Leiter des Berufsberatungskabinetts ist dem Leiter des Bereiches für Kaderarbeit und Bildungsaufgaben bzw. der diesem Bereich gleichzusetzenden Struktureinheit unterstellt und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Mittel zur Finanzierung des Berufsberatungskabinetts sind als betriebliche Kosten und bei haushaltfinanzierten Einrichtungen als Ausgaben zu planen.

#### § 14

(1) Aufgaben und Arbeitsweise des Berufsberatungskabinetts entsprechen unter Berücksichtigung zweiglicher Belange den Aufgaben und der Arbeitsweise der Berufsberatungszentren. Das Berufsberatungskabinett konzentriert seine Tätigkeit dabei vor allem auf die Beratung über Berufe und Entwicklungsmöglichkeiten in den Betrieben des Zweiges, über gleiche und artverwandte Berufe, in denen in anderen Betrieben des Territoriums Lehrlinge ausgebildet werden, sowie über militärische Berufe und Berufe der Organe des Ministeriums des Innern.

(2) Das Berufsberatungskabinett arbeitet auf der Grundlage der zwischen dem Betrieb und dem Rat des Kreises abge-